

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2010/43
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/43)

1. Juli 2010

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2010)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Abschnitt 1.6.3: Überprüfung der Übergangsvorschriften

Antrag Deutschlands

Einleitung

1. Die Übergangsvorschriften haben in der Vergangenheit immer wieder Anlass zu Diskussionen in den verschiedenen internationalen Gremien gegeben. Ein wesentlicher Grund dafür war, dass ältere Übergangsvorschriften teilweise ungenau formuliert sind und dass insbesondere in Kombination mit später hinzugekommenen Übergangsvorschriften mittlerweile nicht mehr klar ist, wovon eigentlich abgewichen werden darf.
2. Es hat daher immer wieder Ansätze gegeben, diesen Teil des Regelwerks klarer zu fassen. So hat mit Wirkung für den 1. Januar 2011 beispielsweise der ADN-Sicherheitsausschuss die Übergangsvorschriften für die Binnenschifffahrt vollständig neu formuliert.
3. Auch im RID-Fachausschuss und in seiner Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" hat es zuletzt derartige Ansätze gegeben, siehe auch nachstehenden Berichtsauszug:

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Auszug aus dem Bericht (Entwurf) der 11. Sitzung der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" (Bern, 18./19. Mai 2010), Dokument [OTIF/RID/CE/GT/2010-A]:

"Tagesordnungspunkt 4: Übergangsvorschriften in Abschnitt 1.6.3 des RID

Dokument: OTIF/RID/CE/GT/2010/4 (Deutschland)

21. Bei der 47. Tagung des RID-Fachausschusses wurde der Arbeitsgruppe der Auftrag erteilt, diejenigen Übergangsvorschriften in Abschnitt 1.6.3 des RID zu prüfen, aus denen nicht klar hervorgeht, von welchen Bauvorschriften abgewichen werden darf. Die Arbeitsgruppe wurde um Prüfung gebeten, welche Übergangsvorschriften gestrichen werden könnten, weil sie zwischenzeitlich überholt sind oder aber weil die betroffenen Kesselwagen oder Batteriewagen das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht haben (siehe auch Absätze 22 bis 24 des endgültigen Berichts OTIF/RID/CE/2009-A über die 47. Tagung des RID-Fachausschusses).
22. Um den Auftrag der Arbeitsgruppe zu erfüllen, hatte der Vertreter Deutschlands in seinem Dokument OTIF/RID/CE/GT/2010/4 die Ergebnisse einer Analyse der kesselwagen- und batteriewagenspezifischen Übergangsvorschriften zusammengestellt.
23. Da die in diesem Dokument vorgestellten Anpassungs- oder Streichungsvorschläge auch Auswirkungen auf festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge und Tankcontainer haben könnten und da bestimmte untersuchte Übergangsvorschriften für beide Verkehrsträger (RID und ADR) gelten, äußert die Arbeitsgruppe den Wunsch, dass diese Frage zunächst durch die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung geprüft werden sollte. Der Vertreter Deutschlands erklärt sich bereit, für die nächste Sitzung der Tank-Arbeitsgruppe ein Dokument mit Erläuterungen der Grundsätze, die den vorgeschlagenen Änderungen zugrunde liegen, vorzubereiten. Gleichzeitig bittet der Vertreter Deutschlands diejenigen Staaten, die mit den vorgeschlagenen Grundsätzen nicht einverstanden sind, der nächsten Tagung der Tank-Arbeitsgruppe ihre Argumente im Rahmen informeller Dokumente vorzustellen."

Antrag

5. Deutschland schlägt vor, dass die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung die gemeinsamen Übergangsvorschriften für RID und ADR überprüft.
6. Als entsprechende Arbeitsgrundlage kann das Dokument OTIF/RID/CE/GT/2010/4 dienen, das im informellen Dokument INF.6 wiedergegeben ist und in dem Deutschland die Ergebnisse seiner Analyse zu den Übergangsvorschriften in Abschnitt 1.6.3 RID in Form einer Tabelle dargestellt hat.
7. Die vorgeschlagenen Änderungen in diesem Dokument basieren auf folgenden Grundsätzen:
 - a) Alle Kesselwagen und Batteriewagen müssen die jeweils aktuell geltenden Vorschriften des RID erfüllen. Dieser Grundsatz sollte bei einer Überprüfung der gemeinsamen Übergangsvorschriften für RID und ADR auch in gleicher Weise auf festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge und Tankcontainer angewendet werden.
 - b) Ausnahmen hierzu bestehen nur, wenn dies durch Übergangsvorschriften ausdrücklich festgelegt ist. Diese Übergangsvorschriften müssen so formuliert sein, dass klar aus ihnen hervorgeht, von welchen Vorschriften jeweils abgewichen werden darf.

- c) Später neu in das RID/ADR aufgenommene Vorschriften gelten auch für Tanks, die diesen Übergangsvorschriften unterliegen, sofern dies nicht durch besondere Übergangsvorschriften eingeschränkt wird (diese Vorgehensweise wurde bei den Beschlüssen der Gemeinsamen Tagung in den letzten Jahren bereits berücksichtigt).
 - d) Übergangsvorschriften können gestrichen werden, wenn sie zwischenzeitlich (z.B. durch neue Anforderungen) überholt sind oder aber weil die betroffenen Kesselwagen und Batteriewagen sowie festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge und Tankcontainer das vorgesehene Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht haben.
8. Deutschland bittet die Tank-Arbeitsgruppe, die Übergangsvorschriften anhand dieser Grundsätze zu überprüfen. Hierbei sind teilweise frühere Fassungen des RID/ADR zu berücksichtigen, die noch aus der Zeit vor der Umstrukturierung stammen. In der Arbeitsgrundlage im Dokument OTIF/RID/CE/GT/2010/4 (siehe informelles Dokument INF.6) hat Deutschland sich jedoch bemüht, auch diese früheren Fundstellen (zumindest für das RID) zu berücksichtigen.

Begründung

9. Durch diese Überprüfung und durch eine entsprechende Klarstellung wird für alle Beteiligten klar, welche Vorschriften bei Inanspruchnahme einer Übergangsvorschriften zur Anwendung kommen und welche nicht.
-